



Beschluss

In der Vormundschaftssache betreffend

geboren am
wohnhalt

- I. Es wird eine Ergänzungspflegschaft mit dem Aufgabenkreis der
- Vertretung des/der Minderjährigen in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten angeordnet.
- Zum Pfleger wird
- Herr RA. Domink Bender, Eschenheimer Anlage 15, 60318 Frankfurt/M.**
- bestellt.
- Der Ergänzungspfleger übt das Amt berufsmäßig aus.

- II. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Minderjährige ist am 28.08.2009 ohne Sorgeberechtigte in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Mit Beschluss des Gerichts vom 11.11.2009 ist das Jugendamt der Stadt Gießen zum Vormund für den Minderjährigen bestellt worden.

Daneben war für den Minderjährigen nach § 1909 Abs. 1 BGB Ergänzungspflegschaft mit dem Aufgabenkreis „Vertretung in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten“ anzuordnen.

Der Vormund verfügt für den betroffenen Aufgabenkreis nicht über die erforderliche Sachkunde.

Zwar hat der Minderjährige das 16. Lebensjahr bereits vollendet.

Gemäß § 80 Abs.1 AufenthaltsgG und § 12 Abs.1 AsylverfG ist er damit selbst handlungsfähig und steht einem Volljährigen gleich. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts

Frankfurt (DAVormund 2000, 485) kam die Bestellung eines Ergänzungspflegers für die Vertretung in ausländer- und asylrechtlichen Fragen daher nicht in Betracht.

Die rechtliche Situation hat sich jedoch aktuell geändert.

Die Regelungen in § 80 Abs.1 AufenthaltsgG und § 12 Abs.1 AsylVerfG stehen in Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention, die jeden Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat als Kind ansieht, soweit nicht die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht früher eintritt.

Die Konvention ist für die Bundesrepublik Deutschland am 05.04.92 in Kraft getreten, allerdings mit Vorbehalten, die u.a. das Asyl- und Ausländerrecht betrafen.

Nachdem die Bundesregierung Anfang Mai 2010 die Vorbehaltserklärung zurückgenommen hat, ist kurzfristig auch mit entsprechender Anpassung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes zu rechnen.

Unter diesen veränderten Umständen kann die bisherige Praxis der Ungleichbehandlung von Kindern unter und über 16 Jahren nicht aufrechterhalten werden.

Es war vielmehr für den Minderjährigen ein Ergänzungspfleger für asyl- und ausländerrechtliche Angelegenheiten zu bestellen.

Von der persönlichen Anhörung des Minderjährigen wurde aus wichtigem Grund abgesehen. Er ist der deutschen Sprache nicht mächtig und mit der Situation der persönlichen Anhörung durch das Gericht überfordert. Im Heimatland, in dem kriegsähnliche Zustände herrschen, genießt die Staatsmacht keinerlei Vertrauen. Dieses Misstrauen wird sicherlich auch auf die hiesige Justiz übertragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Gießen einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch die Entscheidung in eigenen Rechten beeinträchtigt wird. Einem über 14 Jahre alten Kind steht in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten das selbständige Beschwerderecht zu. Außerdem ist das zuständige Jugendamt beschwerdeberechtigt.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des

angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Wiebusch
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Gießen, 21.07.2010

Weber

Weber, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

